

Corona Schutzkonzept

1. Grundlagen

Basis dieses Schutzkonzeptes sind die Bestimmungen von Bund, Kanton und Landeskirche, welche unter folgenden Links abrufbar sind:

- Bund: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Kanton: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/coronavirus_das_wichtigste_im_ueberblick/coronavirus_4.jsp
- Landeskirche: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

2. Allgemeine Massnahmen

2.1. Hygiene

- Alle reinigen sich regelmässig die Hände bzw. desinfizieren sich die Hände.
- An den Eingängen zu Kirche und Kirchgemeindehaus stehen Hygienestationen.
- Räume werden regelmässig gelüftet.

2.2. Distanz halten

- Eine Distanz von 1.5 Metern wird eingehalten.
- In der Kirche wird jeder zweite Sitzplatz freigehalten.
- Die Distanzregel gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis 12 Jahre.
- Wo möglich und sinnvoll werden digitale Kommunikationsmittel eingesetzt.

2.3. Schutzmaskenpflicht

- Gilt für alle Personen über 12 Jahren in Innenräumen.
- Ausgenommen sind auftretende Personen (LiturgInnen, RednerInnen, sowie MusikerInnen), sofern sie die Distanzregel einhalten können.
- Schutzmasken stehen bei den Eingängen zur Verfügung.
- Personen mit Maskentragedispens halten drinnen einen Abstand von 5 Metern ein.

2.4. Krankheit

Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

2.5. Verantwortlichkeit

- Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt zu den Behörden verantwortlich ist.
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefon-Nr.) werden wo nötig (siehe 3.2.3, 3.3 und 3.4) vollständig erhoben und vertraulich behandelt.

3. Spezifische Weisungen

3.1 Gottesdienste und Veranstaltungen vor Publikum

- 3.1.1. In der Stadtkirche erlaubt bis 250 Personen und draussen bis 1'000 Personen.
- 3.1.2. Sitzpflicht, auch während der Pausen, Sitzkapazität höchstens zu 2/3 besetzt.
- 3.1.3. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 3.1.4. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 3.1.5. Bei der Feier des Abendmahls ist zu beachten:
 - Bei der Vorbereitung von Brot und Traubensaft werden Schutzmasken und Handschuhe getragen.
 - Der Traubensaft wird in Einzelbechern gereicht.
 - Die Austeilenden desinfizieren die Hände und tragen Schutzmasken.
 - Die Gemeinde bleibt sitzen.
- 3.1.6. Es werden keine Speisen und Getränke abgegeben.
- 3.1.7. Gottesdienste in Institutionen richten sich nach deren Schutzkonzept.

3.2 Aktivitäten mit Beteiligung der Teilnehmenden

- 3.2.1 Drinnen mit maximal 250 und draussen mit maximal 500 Personen erlaubt. Keine Sitzpflicht.
- 3.2.2 Abgabe von Speisen und Getränke ist möglich.
- 3.2.3 Bei Aktivitäten mit Gesang oder mit Bewegung, bei denen keine Maske getragen werden kann, werden Kontaktdaten erhoben.

3.3 Speisen und Getränke

Bei Zubereitung, Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist zu beachten:

- Für Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich während der Konsumation.
- Zwischen den Gästegruppen muss entweder der Abstand eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Drinnen werden die Kontaktdaten aller Gäste und die Tisch-Nr. erhoben (ein Kontakt pro Haushalt).

3.4 Gesang und Musik

- 3.4.1 Proben und Aufführungen von Chören sind erlaubt (ohne Maskenpflicht). Die Kontaktdaten werden erhoben.
- 3.4.2 Gemeindegesang ist mit Maske und Abstand erlaubt
- 3.4.3 Bei Darbietungen von solistischen SängerInnen und Chören wird ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen ihnen und zur Gemeinde eingehalten.

3.5 Unterricht und Jugendarbeit

- 3.5.1 Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jungschi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt. Die Betreuung durch eine Fachperson ist erforderlich.
- 3.5.2 Für den Unterricht gelten die Bestimmungen der Brugger Schulhäuser.
- 3.5.3 Für Roundabout und Salsa gilt das Schutzkonzept des Blauen Kreuzes.

3.6 Kirchgemeindeversammlung

Diese ist erlaubt und es gibt keine Beschränkung bei der Zahl der Teilnehmenden.

3.7 Vermietungen

Bei Fremdvermietungen verlangen wir ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

3.8 Sitzungen

Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie hält die Teilnehmenden an, dass diese bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen Weisungen und der Hygienemassnahmen wahrnehmen.

4. Gültigkeit und Anpassungen

Die Kirchenpflege beauftragte eine Arbeitsgruppe mit der periodischen Anpassung dieses Schutzkonzeptes. Das vorliegende Papier ersetzt die Version vom 3. Juni 2021. Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

Das Schutzkonzept wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht und dem Publikum in geeigneter Form vermittelt.

Brugg, 1. Juli 2021



Hansjörg Lüscher
Aktuar/Kirchengutsverwalter